

allen seinen Einzelbestimmungen eine Privilegierung ad personam darstellt und — wie Beumann gezeigt hat — in zumindest einer Formulierung von der Urkunde von 962 abzuhängen scheint, wäre es sehr verwunderlich, wenn das Deperditum in der Frage, wem das *praeminere* zuteil wird, von dem erhaltenen JL 3784 abweichen würde. Zwischen Palliums- und Primatsverleihung bestand im übrigen selbst dann noch ein Unterschied, wenn erstere auch den Nachfolgern des Begünstigten zugute kam: Der Primat wurde der *sedes* und damit auch deren Inhabern verliehen; das Pallium ging lediglich an die Inhaber des Sitzes. Besonders prägnant formuliert den ersten Grundsatz des Primatsprivileg Gregors VII. für Lyon^{49a}): . . . *confirmamus primatum super IIII provincias Lugdunensi ecclesie tuę et per eam tibi tuisque successoribus*. Gewiß ist es denkbar, daß in dem verlorenen Privileg von 962 derart unterschiedliche Vergünstigungen wie Primat und Pallium⁵⁰) erteilt worden sind, aber man fragt sich doch, warum die Mainzer Kirche späterhin — beispielsweise im Jahre 975 — nicht auf die Bestätigung des so hochgeschätzten Primats im strengen Sinn des Wortes gedrängt hat — falls dieser 962 tatsächlich verliehen worden ist. Außerdem wäre es sehr seltsam, wenn die Mainzer eine solche Urkunde nicht wie ihren Augapfel gehütet hätten; ein Schriftsteller des 11. Jahrhunderts, der den Vorrang der Mainzer Kirche in Gallien und

215, beide für Hamburg, beide zumal wegen der Palliumsformel als Fälschungen verdächtigt (vgl. die bei BZ 215 aufgeführte Literatur, die auch JE 2759 mitzubehandeln pflegt). JE 2759 wäre mit JL 3758 zu vergleichen: das Privileg beinhaltet die Neugründung Hamburg-Bremens, vgl. W. Seegrün, Das Papsttum und Skandinavien (1967) S. 34 f.; W. M. Peitz, Untersuchungen zu Urkundenfälschungen des Mittelalters 1 (1919), der an der Echtheit der Urkunden festhält, konstatiert für JL 3641, BZ 215, daß dieses Diplom in einer für die Hamburger Kirche prekären Situation ausgestellt wurde; der Fortbestand als Metropolitanverband schien in Frage gestellt, vgl. Peitz, S. 196. Eine solche Ausnahmesituation hat 962 für Mainz keineswegs bestanden. Die Gründung Magdeburgs berührte zwar Mainzer Interessen, gefährdete aber keineswegs die Metropolitanstellung des Erzbischofs als solche.

^{49a}) JL 5125, Das Register Gregors VII., VI, 34, hg. v. E. Caspar, Epp. sel. 2, 448.

⁵⁰) Es ist bemerkenswert, daß Erzbischof Theoderich von Trier im Januar 969 für Pallium und Primat zwei gesonderte Urkunden erhält: JL 3736 f., BZ 456 f. Pallium und Krönungsrecht wurden dagegen noch in einer anderen Urkunde des 10. Jahrhunderts zusammen, und zwar ad personam verliehen. JL 3908, BZ 867, Silvester II. für den Erzbischof von Reims. Die Bedenken gegen den Krönungsrechtspassus, die O. Oppermann, Der fränkische Staatsgedanke und die Aachener Königskrönungen des Mittelalters (1929) geäußert hat, halte ich nicht für gerechtfertigt. Vgl. auch P. E. Schramm, Der König von Frankreich 1 (²1960) S. 115 mit Anm.